

STATEMENT vom 18.09.2020

Mindestentgelte – und dann?

Statement der Dienstgeber zu PM von ver.di und BVAP über einen geplanten TV Pflege

Paderborn. Die Caritas-Dienstgeber haben die Eckpunkte eines geeinten Verhandlungsstandes für einen geplanten Tarifvertrag für die Pflegebranche zur Kenntnis genommen. Nachdem beide Tarifpartner bekräftigen, dass eine Rechtsverordnung des BMAS das Ziel ist, wird das Verfahren für eine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nun wohl gestartet.

Die Dienstgeberseite ist etwas überrascht, dass diese Mindestentgelte erst ab 01.07.2021 gelten sollen. „Wir hätten es als wichtiges Signal für die Beschäftigten gesehen, wenn diese bereits mit Beginn des nächsten Jahres für die Arbeitgeber des BVAP gelten würden. Das Verfahren einer AVE ist vom Inkrafttreten des Tarifvertrages ja eigentlich unabhängig“, so Altmann. Es wirkt fast so, als hätten die Tarifpartner eine Ausstiegsklausel vereinbart. Darüber hinaus haben die Tarifpartner leider verpasst, weitere, für die Attraktivität des Pflegeberufes wichtige Punkte, mit zu beraten. „Nicht geregelt bleiben viele Entgeltbestandteile, die einen umfassenden Tarif wie die AVR Caritas ausmachen – insbesondere fehlt uns die wichtige Säule einer betrieblichen Altersversorgung, die unsere Mitarbeitenden fast vollständig dienstgeberfinanziert erhalten.“

Pflegekräfte – ausgebildet oder nicht – werden mit diesem Mindestentgelt-Tarifvertrag zwar zum Einstieg in den Pflegeberuf besser bezahlt, aber dann? Dazu sagt der Tarifvertrag unseres Wissens nichts mehr. Insofern bleibt der Tarifvertrag weit hinter dem tariflich, aber auch gesetzlich Möglichen zurück, schreibt im Wesentlichen die guten Ergebnisse der Pflegekommission nur mit anderen Mitteln fort. Hinzu kommt noch die Rechtsunsicherheit, ob diese AVE wirklich vor den Gerichten Bestand haben wird. Schade, dass die bewährten Ergebnisse der Pflegekommission nun wohl nicht mehr ihre volle Wirkung entfalten können, so Altmann.

Norbert Altmann, Sprecher der Dienstgeberseite

Über die Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes legt die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR) fest. Die AK Caritas ist paritätisch mit Vertretern der Dienstgeberseite (Arbeitgeber) und Dienstnehmern (Mitarbeiter) besetzt und regelt die Arbeitsbedingungen für über 650.000 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bundesweit ca. 25.000 caritativen Einrichtungen und Diensten. Weitere Informationen unter www.caritas-dienstgeber.de